

Anlage 3

zum Messrahmenvertrag

Messdatenaustausch

1 Allgemeines

- 1.1 Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten gemäß MessZV und Kapitel 3 des Messrahmenvertrages im Format MSCONS in der jeweils aktuell gültigen, durch die BNetzA freigegebenen, Version an die in der Anlage 4 genannten Adressen.

Solange mit der jeweils aktuellen MSCONS Version keine Möglichkeit besteht, gestörte Messwerte differenziert zu kennzeichnen, gilt folgende Kennzeichnungspflicht:
Messwerte, die auf Grund von Spannungsausfall in der Messstelle oder Synchronisationsproblemen des Zählers gekennzeichnet sind, werden mit Original Messwert und dem Qualifier „262 Energiemenge mit Vorbehalt“ übertragen. Bei allen anderen Kennzeichnungen der Messwerte erfolgt eine Abstimmung zwischen Messdienstleister und den in Anlage 4 genannten Ansprechpartnern des Netzbetreibers. Auf Anforderung des Netzbetreibers ist zur Beurteilung der Messdaten durch den Messdienstleister das original Rohdatenformat des Zählers als zusätzliche Information bereitzustellen. Bei Spannungsausfall am Zähler und gleichzeitigem Strombezug der Messstelle gilt Ziffer 1.5 dieser Anlage.

- 1.2 Es sind an den Netzbetreiber alle Messgrößen zu übermitteln, die dieser für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere Bilanzierung und Netzentgeltabrechnung, benötigt.
- 1.3 Der Netzbetreiber versendet bei Empfang von MSCONS-Daten eine Empfangsbestätigung per CONTRL-Nachricht. Syntax- und Modellfehler werden über CONTRL- und APERAK-Nachrichten mitgeteilt. Bei einer negativen oder fehlenden CONTRL-Nachricht bzw. negativen APERAK-Nachricht ist durch den Messdienstleister eine Klärung zu initiieren und nach Klärung eine Folgemaßnahme zur Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit einzuleiten (Ansprechpartner gemäß Anlage 4).
- 1.4 Die maximalen Fristen für die Datenbereitstellung sind den GPKE-Fristen untergeordnet.
- 1.5 Nicht ablesbare Messstellen werden sowohl bei SLP-, als auch bei LGZ-Messstellen mit Messwert „0“ und Qualifier "ZZZ = Nicht vorhandener Wert" übertragen.
- 1.6 Vor Übernahme der Messung bei Arbeitszählern mit Erfassung von Monatsmaximas stimmen sich Messdienstleister und Netzbetreiber hinsichtlich der Datenbereitstellung ab.

2 SLP- Messstellen

- 2.1 Die Übermittlung der Ablesedaten erfolgt unverzüglich nach Ablesung, im Regelfall bis zum 14. Tag, spätestens jedoch bis zum 21. Tag nach dem Soll-Ablesetermin.
- 2.2 Sofern der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, teilt der Messdienstleister dies gemäß Ziffer 1.5 dieser Anlage unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 21. Tag nach dem Soll-Ablesetermin dem Netzbetreiber mit.

3 LGZ- Messstellen

- 3.1** Die Übermittlung der Messdaten des Vortags bzw. der Vortage (Wochenende, Feiertage) erfolgt bei werktäglicher Bereitstellung unverzüglich nach Auslesung, im Regelfall bis 06 Uhr spätestens bis 08 Uhr (bei notwendiger Nacherfassung). Bei einer Störung der Messeinrichtung sind bis zum 8. Werktag nach Beginn der Störung die Messwerte bereit zu stellen.
- 3.2** Sofern eine Messeinrichtung ohne die Möglichkeit einer Fernauslesung eingebaut ist, sind die Messwerte des Ablesemonats bis zum 8. Werktag des auf den Ablesemonat folgenden Monats bereit zu stellen.
- 3.3** Sofern der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann, teilt der Messdienstleister dies gemäß Ziffer 1.5 dieser Anlage dem Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 8. Werktag des auf den Ablesemonat folgenden Monats mit. In diesem Fall versucht der Messdienstleister weiterhin bis zum 24. Werktag des auf den Ablesemonat folgenden Monats die Messdaten bereitzustellen, damit die Bilanzkreisabrechnung mit korrekten Werten durchgeführt werden kann.